



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 16.07.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.04.2013

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. Nr. 71) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2000 (GBl. Nr. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2025 (GBl. Nr. 81), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung von § 6

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten unabhängig von der besuchten Schulart je angefangenen Beförderungsmonat einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von einem Elftel des jeweils aktuell gültigen Jahrestarifs des Deutschlandticket JugendBW zu entrichten. Dieser monatliche Eigenanteil reduziert sich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 – 4 sowie Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten um 15 Euro.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben. Absatz 3 und 4 rücken nach.

3. In Absatz 2 n. F. wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies setzt voraus, dass eine wirksame Abbuchungsermächtigung bzw. Einzugsermächtigung und die Erfüllung des Zahlungsanspruchs vorliegen.“

4. In Absatz 3 n. F. wird in Satz 1 „und 2“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung von § 16

1. Der Paragraph wird wie folgt neu benannt:

„Deutschlandticket JugendBW, Schülermonatskarten“

2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten vom Schulträger das Deutschlandticket JugendBW oder Schülermonatskarten ausgehändigt, es sei denn, dass Einzelfahrtscheine oder Mehrfahrtenkarten wesentlich billiger sind.“

3. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schülermonatskarten“ durch das Wort „Deutschlandtickets JugendBW“ ersetzt.

4. Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit das Deutschlandticket JugendBW oder die Schülermonatskarte der Schülerin bzw. dem Schüler nicht mehr zusteht bzw. nicht mehr benötigt werden, sind sie bis spätestens zum letzten Schultag des Vormonats dem Schulträger zurückzugeben;“

5. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 15. Dezember 2025

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 18.12.2025